

## **Grundlagenpapier/Arbeitsgrundlage vom 04.02.2021**

### **Europäischer Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg 2014-2020**

#### **„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

#### **Rahmenauftrag vom 22. Dezember 2020**

#### **des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Einreichung von Projektanträgen zur EU-Initiative**

REACT-EU Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe  
Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas

Da es sich bei REACT-EU um Fördermittel handelt, die die Auswirkungen der Pandemie abfedern sollen, ist es bei den Projekten wichtig, dass diese kurzfristig umsetzbar sind. Außerdem sollte erkennbar sein, wie ein mögliches Ausstiegsszenario aus den „COVID-19-Hilfsprojekten“ aussieht bzw. wie eine Weiterbetreuung der Zielgruppen angedacht werden kann. Ziel der Projekte kann u.a. auch ein Erkenntnisgewinn für zukünftige Projekte und Strategien im Umgang mit den Zielgruppen, insbesondere im Hinblick auf die neue Förderperiode, sein.

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die länderübergreifende Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Regierungen dazu veranlasst, beispiellose Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Diese könnten in der Folge jedoch in vielen Volkswirtschaften zu drastischen Einschnitten in der wirtschaftlichen Entwicklung mit schwerwiegenden sozialen Folgen führen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zwar unterschiedlich, doch sind in allen EU-Mitglieds-, Bundesländern und Regionen teils massive und noch nicht abschließend einschätzbare Wachstumsrückgänge und soziale Einschnitte zu erwarten.

Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein. Zentrale Indikatoren zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung (Rückgang der Unternehmensumsätze, Anstieg von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III) zeigen dies deutlich.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission u.a. die Initiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) im Rahmen des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ entwickelt. Mit REACT-EU wird die Möglichkeit geschaffen, verfügbare Mittel für den Bedarf zu mobilisieren, der sich aus dem zunehmenden Druck auf die Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitssysteme ergibt und Arbeitgeber\*innen sowie Arbeitnehmer\*innen in der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg soll REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 durch die Förderung von Projekten und Programmen umgesetzt werden. Hierfür wird das Operationelle Programm des ESF in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 um eine neue Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ mit drei spezifischen Zielen erweitert. Dieser Rahmenaufruf bildet die Grundlage für die im Programmzeitraum geplanten **Einzelaufrufe** in der Prioritätsachse E. Er stellt die grundsätzlichen Anforderungen der Förderung dar und verweist auf die Förderkonditionen.

## **2. Zielgruppen der Förderung**

Entsprechend der differenzierten Zielsetzung in den unterlegten Einzelaufrufen adressiert der Rahmenaufruf unterschiedliche Personengruppen und Unternehmen als Zielgruppen der Förderung. Zielgruppen der Förderung sind vorrangig Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen.

Für die in diesem Rahmenaufruf unterlegten Einzelaufrufe werden die jeweiligen Zielgruppen der Förderung in den Einzelaufrufen benannt und spezifiziert.

**Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.**

## **3. Ziele der Förderung**

Mit der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ werden für den ESF in Baden-Württemberg zusätzliche Mittel für Maßnahmen bereitgestellt. Ein Teil der REACT-EU-Mittel soll im Rahmen der regionalen Förderung in Baden-Württemberg unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen auf regionaler Ebene über die regionalen Arbeitskreise mit öffentlichen Aufrufen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen umgesetzt werden. So können auch regionale Themen und Bedarfslagen angemessen berücksichtigt werden.

Als mögliche Zielgruppen für den Landkreis Rottweil wurden identifiziert: Familien mit Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel im Wechselunterricht oder Homeschooling, Auszubildende, Praktikanten oder neu Zugewanderte, andere benachteiligte Gruppen am Arbeitsmarkt, die besonders von Betriebsschließungen oder Personalabbau in der Coronapandemie betroffen sind, Soloselbstständige, deren Geschäftsmodelle aufgrund der aktuellen Lage derzeit und eventuell auch zukünftig nicht mehr tragfähig sind, Personen, insbesondere junge Menschen, die aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von einer gleichberechtigten Teilhabe ausgeschlossen sind.

#### **4. Darüber hinaus gelten die in der Vergangenheit vom Landkreis Rottweil festgelegten Ziele B 1.1 und C 1.1 weiter.**

##### *Ziel B 1.1*

###### Zielstellung:

- Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteter Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbezieher
- Gesellschaftliche Integration von Gruppen, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind

###### Zielgruppen:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (insbesondere aus dem Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen)
- Alleinerziehende
- Menschen mit Behinderung
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Ältere
- Wohnungslose
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus den EU-Mitglieds- und Drittstaaten

###### Maßnahmen:

In diesem spezifischen Ziel werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.

Beratungsangebote, das Erschließen von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.

Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bereits als erster Erfolg gelten.

##### *Ziel C 1.1*

###### Zielstellung:

- Individuelle und soziale Stabilisierung junger Menschen durch die Verbesserung der Ausbildungschancen von jungen Menschen ohne schulischen Abschluss und ohne berufliche Ausbildung
- Erreichen eines Schulabschlusses und/oder Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung

###### Zielgruppen:

- Unter 25-Jährige, die sich nicht mehr auf die Systeme schulischer oder beruflicher Ausbildung einlassen, d.h. schulmüde oder schulverweigernde

Jugendliche im Schulalter, sowie junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereiches nicht ausreichend erreicht werden

- Schüler/innen an Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden
- Ausbildungsferne und zum Teil marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund

#### Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.

Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken.

Bei Teilnehmer\*innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.

Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

In diesem Förderziel wird besonders darauf zu achten sein, dass spezifische individuelle Dispositionen (soziales und familiäres Umfeld, Migrationshintergrund bzw. eine Migrationserfahrung, geschlechterspezifische Benachteiligungen, riskante Lebensformen, Überschuldung) adäquat berücksichtigt werden. Ferner soll frühzeitig einem geschlechtertypischen Berufswahlverhalten entgegengewirkt werden.

### **5. Querschnittsziele und Querschnittsthemen im ESF**

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele und transnationale Zusammenarbeit als Querschnittsthema verfolgt.

**Gleichstellung der Geschlechter** Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" im ESF zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Im Zusammenhang mit diesem Rahmenauftrag wird erwartet, dass jeder Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, die in besonderer Weise von den Folgen der COVID-19 Pandemie betroffen sind, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

**Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** Das Querschnittsziel

„Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

- Das Projektkonzept enthält und begründet daher Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

**Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität**

Bereits der Titel der Prioritätsachse E, in dem die Förderung umgesetzt wird, betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen (...) Erholung der Wirtschaft. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

**Transnationale Kooperation** Im Rahmen der Umsetzung des ESF bzw. REACT-EU in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner\*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

**Soziale Innovation** Als sozial-innovativ im Sinne dieses Rahmenauftrages gelten Vorhaben, in denen neue Projektkonzeptionen und -formate erprobt werden, die gleichzeitig sozialen (neuen) Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht werden und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Aspekte von sozialen Innovationen können z. B. sein:

- Abstimmung bzw. Kooperation mit zielgruppenspezifischen Fach- und Beratungsstellen,
- aktive Beteiligung von Personen in den Lebenswelten der Teilnehmenden,
- Fokussierung bisher nicht erreichter Zielgruppen,
- neue konzeptionelle oder didaktische Modelle für Zielgruppen,
- aufeinander aufbauende Unterstützungsstufen.

Soziale Innovationen in diesen oder weiteren Dimensionen sind im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

## **6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen**

**Antragsberechtigung** Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

**Antragstellung** Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**  
**Schlossplatz 10**  
**76113 Karlsruhe**

**Ergänzend bitten wir, die Anträge in Kopie vorab der ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Rottweil zukommen zu lassen.**

**Landratsamt Rottweil**  
**Frau Griesser**  
**Olgastraße 6**  
**78628 Rottweil.**

**Mail: [esf@landkreis-rottweil.de](mailto:esf@landkreis-rottweil.de) oder direkt an [miriam.griesser@landkreis-rottweil.de](mailto:miriam.griesser@landkreis-rottweil.de)**

## **7. Auswahlverfahren**

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 21.10.2020

[https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user\\_upload/Auswahlkriterien\\_ESF\\_final\\_21-10-2020.pdf](https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Auswahlkriterien_ESF_final_21-10-2020.pdf).

**Weiterhin gelten die folgenden Punkte:**

Für alle in diesem Rahmenaufruf gestellten Förderanträge gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner\*innen,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

### **8. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung nach diesem Rahmenauftrag**

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des ESF über das Operationelle Programm „Chancen fördern“ in der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Zur Förderung stehen - **vorbehaltlich der Zuweisung der Mittel durch die EU** - in den Jahren 2021 und 2022 REACT-EU-Mittel im Rahmen der ESF-Förderung zur Verfügung.

Projekte können mit **bis zu 100 %** aus REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

### **Info Rundschreiben des Sozialministeriums vom 10.02.2021**

Für die regionale Umsetzung der REACT-EU steht dem Arbeitskreis Rottweil ein einmaliges Mittelkontingent in Höhe von 180.000 € zur Verfügung.

Dieses Mittelkontingent können Sie im Frühjahr 2021 wie folgt ausschreiben:

Termin: Antragsfrist 14.6.2021; Laufzeit: 1.9.oder 1.10.2021 bis max. 31.12.2022

### **9. Förderfähige Ausgaben**

#### **Förderfähige Kostenpositionen**

Direkte Personalausgaben

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber\*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). **Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig** sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften.

Externes Personal - Honorare für Referent\*innen und Dozent\*innen: Honorare für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig.

Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht als direkte Personalausgaben förderfähig** und nicht im Projekt abrechenbar.

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet. Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter Förderfähige Ausgaben.

**Verbot der Mehrfachförderung** Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Projekte, die aus Zuschüssen des

Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

**Buchführungssystem** Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

## **10. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium für Soziales und Integration ein Abschlussbericht vorzulegen.

## **11. Evaluation**

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können. Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## **12. Publizitätsvorschriften**

Die Projektbeteiligten sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus REACT-EU zu informieren (Publizitätspflicht). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union, REACT-EU bezuschusst wird.

Dazu sind die Logos zu REACT-EU zu laden und zu verwenden ([https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user\\_upload/Logos/Neue\\_Logoreihe\\_SM.jpg](https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Logos/Neue_Logoreihe_SM.jpg).) Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das REACT-EU/ESF-Plakat zum Ausfüllen ist auf der Homepage abrufbar (bitte hierbei den Textbaustein zu REACT-EU beachten)
- Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

### 13. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF „Förderung beantragen und umsetzen“.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter NBest-P-ESF-BW abrufbar unter „Förderfähigen Ausgaben“.

#### **Abschließende Hinweise:**

Grundsätzlich gelten für die regionalen Ausschreibungen die bisherigen ESF-Vorgaben und neben den jeweiligen regionalen Bedarfen, die Ausführungen aus dem Rahmenaufruf vom 22.12.2020 zur Ausgangslage/Handlungsbedarf, zu den Zielgruppen und den Zielen der Förderung (s. Ziffern 1,2 und 3 Rahmenaufruf) sowie die Querschnittsziele. Wichtigste Zielgruppen für die regionale Förderung sind benachteiligte, entkoppelte junge Menschen sowie arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose bzw. langleistungsbeziehende Menschen.

Darüber hinaus gelten auch grundsätzlich für die regionale Förderung die Voraussetzungen, wie Sie in den Ziffern 6 ff des Rahmenaufrufs beschrieben sind. Anstatt der Antragsfrist 15.02.2021 gilt die regionale Antragsfrist 14.06.2021 und die entsprechende Laufzeit. Die eingegangenen Anträge werden in einem Ranking in der Zuständigkeit des regionalen Arbeitskreises bewertet.